

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020)

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

geändert durch Satzung vom

4. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 7; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 249)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 4. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Ziele des Studiums, Mastergrad

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 13 Überdenkungsverfahren

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 16 Widerspruchsverfahren

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

§ 19 Mitarbeit in Gremien

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

§ 23 Bestehen von Prüfungen

§ 24 Organisation von Prüfungen

III. Masterprüfung

§ 25 Master Thesis

§ 26 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 29 Abschlussdokumente

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

Anlagen

Fachspezifische Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education an der Europa-Universität Flensburg. In den Fachspezifischen Anlagen der PStO sind die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge im Einzelnen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education ist

- a) der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses mit einem Teilstudiengang Sonderpädagogik, darin zwei der in § 5 Abs. 1 genannten Fachrichtungen, mit einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Abs. 4 und mit einem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“,
- b) in Sonderpädagogik der Nachweis von mindestens 50 Leistungspunkten, innerhalb derer mindestens je 15 Leistungspunkte in den zwei angestrebten Fachrichtungen nachgewiesen werden müssen,
- c) in einem Unterrichtsfach aus dem Schwerpunkt Primarstufe der Nachweis von mindestens 50 Leistungspunkten oder
- d) in einem Unterrichtsfach aus dem Schwerpunkt Sekundarstufe der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten sowie
- e) aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z. B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) der Nachweis von mindestens 35 Leistungspunkten und
- f) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens sechs Wochen.

(2) Es gilt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Einschlägigkeit des Bachelorabschlusses entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß der Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von max. 15 Leistungspunkten innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Näheres regelt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Nachweis eines Bachelorabschlusses gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Aufgabelassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.

(6) Bestehen im Studiengang nach § 1 Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ziele des Studiums, Mastergrad

(1) Im Studium des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und der Sonderpädagogischen Psychologie aneignen und die grundlegenden Voraussetzungen für eine professionelle sonderpädagogische Handlungs- und Reflexionsfähigkeit schaffen. Dafür erwerben die Studierenden im Studienverlauf fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse, diagnostische, therapeutische, unterrichtliche und kommunikative Kompetenzen sowie Qualifikationen in Beratung, Supervision und Kooperation. Sie erkunden die unterschiedlichen Felder beruflicher Praxis der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und vertiefen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf ihre Berufseignung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul umfasst i.d.R. 5 oder 10 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 bzw. 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Absatz 1 geregelt.

(3) Die angenommene Arbeitsbelastung (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Arbeitsbelastung 3.600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf und Teilnahme an der Modulprüfung.

(4) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde.

(5) Während des Studiums ist ein Praktikum (Praxissemester) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019).

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Im Masterstudium werden als Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik die zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. An der Europa-Universität Flensburg werden die folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik angeboten:

- 1.) Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES)
- 2.) Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE)
- 3.) Sonderpädagogik des Lernens (L)
- 4.) Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (PMSKS).

(2) Der dritte Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie (SP) ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik verpflichtend.

(3) Die sonderpädagogischen Teilstudiengänge (sonderpädagogische Fachrichtungen sowie Sonderpädagogische Psychologie) des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik sind in den fachspezifischen Anlagen 1 bis 5 dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Als vierter Teilstudiengang des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik wird das Unterrichtsfach studiert, das bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde. An der Europa-Universität Flensburg werden im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik die folgenden Unterrichtsfächer mit den genannten Schwerpunkten angeboten:

- | „a) Schwerpunkt Primarstufe: | b) Schwerpunkt Sekundarstufe: |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 1.) Dänisch | 1.) Biologie |
| 2.) Deutsch | 2.) Chemie |
| 3.) Englisch | 3.) Dänisch |
| 4.) Evangelische Religion | 4.) Deutsch |
| 5.) Katholische Religion | 5.) Englisch |
| 6.) Kunst | 6.) Ernährung und Verbraucherbildung |
| 7.) Mathematik | 7.) Evangelische Religion |
| 8.) Musik | 8.) Geographie |
| 9.) Philosophie | 9.) Geschichte |
| 10.) Sachunterricht | 10.) Katholische Religion |

11.) Sport	11.) Kunst
12.) Technik	12.) Mathematik für Sekundarstufe I
13.) Textillehre	13.) Mathematik für Sekundarstufe II
	14.) Musik
	15.) Philosophie
	16.) Physik
	17.) Sport
	18.) Technik
	19.) Textillehre
	20.) Wirtschaft/Politik“

(5) Im Schwerpunkt Primarstufe entfallen auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge 30 Leistungspunkte in Studienvariante 1 und 25 Leistungspunkte in Studienvariante 2, 15 Leistungspunkte auf Sonderpädagogische Psychologie als Teilstudiengang, 15 Leistungspunkte auf das Praktikum im Praxissemester, 15 Leistungspunkte auf das Unterrichtsfach als Teilstudiengang sowie 20 Leistungspunkte auf die Master Thesis. Im Schwerpunkt Sekundarstufe entfallen auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teilstudiengänge 25 Leistungspunkte in Studienvariante 1 und 20 Leistungspunkte in Studienvariante 2, 10 Leistungspunkte auf Sonderpädagogische Psychologie als Teilstudiengang, 15 Leistungspunkte auf das Praktikum im Praxissemester, 30 Leistungspunkte auf das Unterrichtsfach als Teilstudiengang sowie 20 Leistungspunkte auf die Master Thesis.

(6) Hinsichtlich der zulässigen Kombinationen der Teilstudiengänge gelten die einschlägigen Regelungen in den Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(7) Die Unterrichtsfächer sind in den Fachspezifischen Anlagen zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020), zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020) sowie zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020) geregelt. Diese Fachspezifischen Anlagen gelten für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education entsprechend.

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle im Modulkatalog aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an. Der Senat kann für den Prüfungsausschuss weitere Mitglieder der Hochschulverwaltung dauerhaft mit beratender Funktion bestellen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-)verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer eine hauptamtlich in der Lehre tätige Hochschullehrerin (Professorin oder Juniorprofessorin) bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger Hochschullehrer (Professor oder Juniorprofessor) sein.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfungsbeauftragte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erbringen sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in dieser Prüfungs- und

Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Abweichend von Satz 1 ist die An- und Abmeldung zu Wiederholungsprüfungen nur innerhalb der von dem Prüfungsausschuss bestimmten und in dem allgemeinen Zeit-, Termin- und Fristenplan der Europa-Universität Flensburg bekanntgegebenen Anmeldefrist zulässig. Abweichend von Satz 1 hat weiter die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung für nicht bestandene Hausarbeiten im jeweiligen Einzelfall durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzel- note	Notenbezeichnung		
	Gesamt- note	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Fachnoten der Teilstudiengänge sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende bewertet oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, im Protokoll zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(8) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang, dem diese Modulprüfung zuzuordnen ist, als endgültig nicht bestanden; eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.

Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).

(4) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

(5) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 13 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 5 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

- a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
- b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierende oder den Studierenden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind bis drei Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- oder Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes bis 14 Jahren gleich.

(2) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein

Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauffolgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

- (1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.
- (2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Teilstudiengangs getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung *gemäß den nachfolgenden Absätzen*.
- (3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem

Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Akteneinsicht nach Abs. 1 wird bei der zuständigen Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt.

(3) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(4) Der Antrag nach Abs. 3 ist bei der Leiterin bzw. bei dem Leiter des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Durch Modularisierung wird das Curriculum (das Lehrprogramm) eines Teilstudiengangs in Teileinheiten (Module) gegliedert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, inhaltliche Einheit des Studiums, die abgeprüft werden kann und mit Leistungspunkten versehen ist.

(2) Ein Modul besteht in der Regel aus einer oder aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs, die insgesamt und gemeinsam mit den vorgesehenen Selbstlernaktivitäten den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.

(3) Für das Studium und das Erreichen des Mastergrades ist, soweit nicht vorbehalten der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die ak-

tive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige - Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.

(4) Lehrveranstaltungsarten sind

- a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die oder der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z. B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion, vorbereitet durch kollektiv oder in Einzelarbeit erstellte Thesenpapiere, Vorbereitung und Halten von Referaten oder anderen Präsentationen durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion des Präsentierten im Seminar.
- b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag des oder der Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten und/oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.
- c) Übung (Ü): Kernelement ist die eigenständige Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.

Weitere Lehrveranstaltungsformen können in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(5) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 6.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung darf teilnehmen, wer im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen beziehungsweise der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen; hiervon abweichende Regelungen sind in den fachspezifischen Anlagen zu treffen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer – und im Fall einer mündlichen Prüfung zusätzlich durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer – benotet. Wiederholungsprüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 9 8 zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, als Portfolio, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der jeweiligen Modulprüfung ist in der fachspezifischen Anlage des Teilstudiengangs festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung mehrerer schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert.

d) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

e) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

- (7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen können – mit Ausnahme der Master Thesis – als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich getrennt bewerten lassen.
- (10) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.
- (11) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.
- (2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

(4) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(6) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11.

§ 24 Organisation von Prüfungen

Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Abmeldezeitraum festzulegen; es gilt § 10 Abs. 2.

III. Masterprüfung

§ 25 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Teilstudiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 20 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master Thesis wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist zugleich Gutachterin bzw. Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu. Lehrbeauftragte dürfen keine Master Thesis betreuen.

(3) Das Thema der Master Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu

genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

(7) Die Master Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraums wird die Master Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrensdokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Die Master Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden

Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(9) Eine nicht bestandene Master Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 3 findet dann entsprechende Anwendung.

(10) Eine Rückgabe des neuen Themas bei einer im Wiederholungsfalle zu bearbeitenden Master Thesis innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zuvor bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis bzw. im Falle der zweiten Wiederholung der Master Thesis bei der im Erstversuch und Erstwiederholungsversuch erfolgten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den erforderlichen Modulprüfungen in den Teilstudiengängen (zwei gewählte sonderpädagogische Fachrichtungen, Sonderpädagogische Psychologie und Unterrichtsfach),
- b) der Praxisphase (näher ist geregelt in der Praktikumsordnung des Studiengangs) sowie
- c) der Master Thesis.

Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Prüfung in einem Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder
- b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder
- c) die in diesem Teilstudiengang angefertigte Master Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16.

(3) Studierende, die die Europa-Universität Flensburg ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung gemäß § 14 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note oder die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Abschlussdokumente

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach Eingang des gemäß Abs. 5 für die Ausstellung der Abschlussdokumente zu stellenden Antrags ein Zeugnis. In dieses Zeugnis ist unter Angabe der studierten Teilstudiengänge und deren Teil-Gesamtnote das Thema und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote des Studiengangs aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität Flensburg versehen.
- (3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen E-Mail-Adresse zu beantragen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2020/2021 (1. September 2020) oder ab einem späteren Zeitpunkt ihr Studium in dem Masterstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ beginnen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident

Fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) für den Teilstudiengang Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES).

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

§ 3 Studienziel

Ziel dieses Teilstudienganges ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung, der sich als internationale, transdisziplinäre und wissenschaftstheoretisch breit aufgestellte Fachdisziplin und Interventionswissenschaft versteht. Die Absolventinnen und Absolventen können in der pädagogischen Praxis ebenso wie in der Forschung differenziertes und detailliertes Fachwissen im Hinblick auf Förderbedarfe in der emotionalen und sozialen Entwicklung anwenden, und zwar in den Bereichen Erziehung, Bildung, Didaktik, Schulkultur, Prävention, Diagnostik, Beratung, Förderung, Kooperation, Supervision. Sie verfügen über Kenntnisse von und Erfahrungen mit relevanten Handlungsansätzen, Konzepten, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien und Materialien für die o. g. Bereiche. Sie können Lehr-Lern-Prozesse in der personenbezogenen Intervention und im sonder-/inklusionspädagogischen Unterricht mit heterogenen Lerngruppen in unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Kontexten planen, gestalten, analysieren und reflektieren. Sie können spezifisches Wissen aus dem Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung individuell abgestimmt, gezielt

und planvoll einsetzen und evaluieren. Die Absolventinnen und Absolventen nehmen individuelle Problemlagen in ihren größeren sozialen und kulturellen Kontexten wahr. Sie gestalten die Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung zugleich so, dass darin für die Kinder und Jugendlichen Reflexionsmöglichkeiten zu ihren biographischen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen und Erfahrungen enthalten sind, von sozialer Desintegration bis hin zu Flucht und Migration. Sie verfügen über die notwendigen Handlungsmodelle und Konzepte, um von hier aus eine Bildungsarbeit zu entwickeln, die subjektzentriert, partizipativ, emanzipatorisch, lebensweltorientiert, stärkenorientiert und nachhaltig ist, die Vielfalt bejaht, Schule und Community vernetzt, und für die jungen Menschen in Krisen existenziell bedeutsam ist.

§ 4 Studienverlauf

Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) ES wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang ES studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-ES 01	MA-ES 02	SV 2	Unterrichtsfach
2	SP	MA-ES 03	MA-ES 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-ES 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	SP	MA-ES 06	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-ES 01	MA-ES 02	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1	MA-ES 03	MA-ES 04	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-ES 05	Unterrichtsfach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-ES 01	SV 2		Unterrichtsfach	
2	SP	MA-ES 03	MA-ES 04	SV 2	Unterrichtsfach	
3	MA-ES 05	Praxissemester			SV 2	Un- terrichtsfach
4	MA-ES 06	Master Thesis (Wahlpflicht)			Un- terrichtsfach	

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-ES 01	MA-ES 02	Unterrichtsfach	
2	SP	SV 1		MA-ES 04	Unterrichtsfach	
3	SV 1	Praxissemester			MA-ES 05	Un- terrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)			Un- terrichtsfach	

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Theorie-Praxis-Modul IV bezeichneten Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-ES 01 Handling Diagnostics and Developing Individual Educa- tional Plans and Special Edu- cation Lesson Plans (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Mündliches Referat (45 Minuten) und schriftliche Ausarbei- tung von 2-3 Seiten	5
MA-ES 02 Dealing with Gender, Identi- ty, Culture, and Minority Is- sues when it Comes to Emo- tional and Social Needs (Pflicht im Schwerpunkt Pri- marstufe; Pflicht im Schwer- punkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 2 studiert wird)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit von 4-6 Seiten	5
MA-ES 03 School-wide Multi-tiered Sys- tems of Behavioral Support (Pflicht im Schwerpunkt Pri- marstufe; Pflicht im Schwer- punkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Mündliches Referat (45 Minuten) und- schriftliche Ausarbei- tung von 2-3 Seiten	5
MA-ES 04 Professional Development of Teachers and Reflective Schooling Cultures (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit von 4-6 Seiten	5
MA-ES 05 Theorie-Praxis-Modul IV: Be- gleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio Schriftliche Planungs- unterlagen zu 14 Un- terrichtsstunden wer- den im Anhang der Forschungsaufgabe o- der dem Portfolio bei- gefügt.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-ES 06 Innovative Research Designs for Promoting Emotional and Social Development in Schools (Pflicht im Schwerpunkt Pri- marstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit von 4-6 Seiten	5
MA-ES 07 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) für den Teilstudiengang Päd- dagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE).

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

§ 3 Studienziel

Zentraler Gegenstand dieses Teilstudienganges ist die didaktische Ausbildung für einen Unterricht mit Kindern und Jugendlichen, denen unter erschwerten Bedingungen des Lebens die Teilhabe an Bildungsprozessen und zugleich die Sicherung der Lebensqualität zu gewährleisten ist. Die Absolventinnen und Absolventen haben zu diesem Zweck berufsqualifizierende sonderpädagogische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben. Sie sind in der Lage, eine heterogene Lerngruppe mit komplexen Beeinträchtigungen adäquat zu fördern, ohne dabei von Mindestvoraussetzungen individueller Lernmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen ausgehen zu müssen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein erweitertes fachrichtungsspezifisches Wissen zur Förderdiagnostik und zu Förderkonzepten für die Gestaltung von Bildungsprozessen im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung. Sie können wissenschaftliche Theorien diskutieren und für die pädagogische Konzeptbildung in die lernortunabhängige schulische Förderung transferieren, didaktisch aufarbeiten, anwenden und reflektieren. Sie haben umfassende Kompetenzen professionellen Handelns für den Lehrerberuf der Sonderpädagogin

bzw. des Sonderpädagogen erworben. Sie verfügen zudem über Spezialwissen zur schulpädagogischen Arbeit mit nichtsprechenden Kindern und Jugendlichen oder in der psychomotorischen Entwicklungsförderung.

Sie kennen schulstufenspezifische Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung: Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts Primarstufe verfügen sowohl über Kompetenzen, Sonderpädagogik mit den Anforderungen der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aus Sicht der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung unterrichtsbezogen für die Primarstufe zu verknüpfen als auch über Spieltätigkeiten Lernprozesse anzubahnen und zu unterstützen. Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts Sekundarstufe verfügen sowohl über Kompetenzen, Sonderpädagogik mit den Anforderungen der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken aus Sicht der Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung unterrichtsbezogen für die Sekundarstufe zu verknüpfen als auch die schulspezifischen Phasen der beruflichen Bildung für Jugendliche in den Unterricht der Sekundarstufe zu implementieren.

§ 4 Studienverlauf

Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) GE wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang GE studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-GE 01	MA-GE 02	SV 2	Unterrichtsfach
2	SP	MA-GE 03	MA-GE 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-GE 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	SP	MA-GE 07	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-GE 01	MA-GE 02	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1	MA-GE 03	MA-GE 04	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-GE 05	Unterrichtsfach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-GE 02	SV 2		Unterrichtsfach
2	SP	MA-GE 03	MA-GE 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-GE 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	MA-GE 06	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-GE 02	MA-GE 06	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1		MA-GE 03	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-GE 05	Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Theorie-Praxis-Modul IV bezeichneten Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-GE 01 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Primarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
MA-GE 02 Förderdiagnostik und Bildung unter inklusiven Bedingungen (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (6-8 Seiten)	5
MA-GE 03 Bildung von Kindern und Jugendlichen mit intensivem Assistenzbedarf (Pflicht)	2 S/Ü: je 2 SWS	Vortrag mit Diskussion (30 Minuten referieren mit schriftlicher Ausarbeitung von 3-4 Seiten)	5
MA-GE 04 Didaktik des Elementarunterrichts in schulischen Kernfächern (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe und Sekundarstufe, SV1)	2 S: je 2 SWS	Vortrag mit Diskussion (30 Minuten referieren mit schriftlicher Ausarbeitung von 3-4 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-GE 05 Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5
MA-GE 06 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Sekundarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
MA-GE 07 Fachorientierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (10 Seiten)	5
MA-GE 08 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 3

zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Sonderpädagogik des Lernens (L).

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Sonderpädagogik des Lernens

1. verfügen über ein breites und spezifisches Fachwissen in den Bereichen Diagnostik, Unterrichtsplanung und Lernförderung,
2. können auf Grundlagen anwendungsbezogenen Wissens individuelle und klassenbezogene Settings in Kooperation mit anderen Lehrkräften gestalten,
3. kennen relevante Ansätze, Konzepte, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien, Materialien und Screening-Verfahren für den Bereich der Prävention von Lernschwächen bzw. Lernstörungen und können diese anwenden und kritisch reflektieren,
4. können aufgrund umfangreicher praktischer Erfahrungen Förderunterricht kompetenz-, entwicklungs-, ressourcen-, fachdidaktisch und pädagogisch orientiert planen und durchführen sowie theoriegeleitet reflektieren,
5. können individuelle Lern- und Förderpläne erstellen,

6. verfügen über spezifisches Wissen und praxisrelevante Kompetenzen im Bereich der Lernverlaufdiagnostik und können Maßnahmen und Instrumente zur Lernfortschrittmessung sicher anwenden und interpretieren,
7. verfügen über spezifisches Fachwissen sowie umfangreiche praktische Erfahrungen im Bereich der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie inkl. Diagnostik und sind dazu in der Lage, diese praktisch anzuwenden und kritisch zu reflektieren,
8. verfügen über spezifisches Wissen, notwendige Kompetenzen und Praxiserfahrungen im inklusiven Unterricht und können dieses Wissen für die Beurteilung, Gestaltung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen anwenden,
9. können in Kooperation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen zielführend Arbeitsabläufe planen, gestalten und reflektieren,
10. sind dazu in der Lage, in kooperativen Arbeitsformen kommunikativ angemessene Formen der Diskussion und Argumentation bezüglich fachlicher und arbeitsorganisatorischer Aspekte anzuwenden,
11. verfügen über ein Selbstmanagement, das die selbstständige Bearbeitung längerfristige Aufgaben und Zielsetzungen ermöglicht,
12. haben ein Bewusstsein für Organisations- und Rollenstrukturen im schulischen Arbeitsfeld entwickelt und sind dazu in der Lage, darin ihre eigene Rolle kritisch zu reflektieren,
13. haben hinsichtlich ihrer zukünftigen beruflichen Tätigkeit als Sonderpädagogin/Sonderpädagoge Sicherheit und Selbstwirksamkeit erfahren und können diese für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung nutzen.

§ 4 Studienverlauf

Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) L wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang L studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-L 01	MA-L 02	SV 2	Unterrichts- fach
2	SP	MA-L 03	MA-L 04	SV 2	Unterrichts- fach
3	MA-L 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichts- fach
4	SP	MA-L 06	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-L 01	MA-L 02	Unterrichts- fach
2	SP	SV 1	MA-L 03	MA-L 04	Unterrichts- fach
3	SV 1	Praxissemester		MA-L 05	Unterrichts- fach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-L 07	SV 2	Unterrichtsfach	
2	SP	MA-L 09	MA-L 10	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-L 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichts- fach
4	MA-L 11	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichts- fach

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-L 07	MA-L 08	Unterrichtsfach	
2	SP	SV 1		MA-L 09	Unterrichtsfach	
3	SV 1	Praxissemester			MA-L 05	Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)				Unterrichtsfach

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Theorie-Praxis-Modul IV bezeichneten Prüfungsarten angewendet. Darüber hinaus kommt im Teilstudiengang folgende Prüfungsform zur Anwendung:

Gestaltung einer Seminarsitzung: Mündliche und schriftliche Präsentation einer modularelevanten Thematik im festgelegten Umfang in Kleingruppen unter Berücksichtigung methodischer und medialer Gestaltungsmerkmale einer aktivierenden Seminararbeit.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-L 01 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (25-30 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-L 02 Früherkennung von Entwicklungsrisiken: Screening-Verfahren in Theorie und Praxis (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) in Kleingruppen mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Portfolio (25-30 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)	5
MA-L 03 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 04 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
MA-L 05 Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigelegt.	5
MA-L 06 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 07 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (25-30 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-L 08 Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) in Kleingruppen mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Portfolio (25-30 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)	5
MA-L 09 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 10 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
MA-L 11 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 12 MasterThesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 4 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) für den Teilstudiengang Päd- dagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (PMSKS).

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

§ 3 Studienziel

Ziel dieses Teilstudienganges Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (Masterstudium) ist der Erwerb umfangreicher wissenschaftlicher Fachkenntnisse der Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen, die sich unter Berücksichtigung internationaler Bezüge und der Herausforderungen von Lehrkräftebildung für die Inklusion als erziehungswissenschaftliche Fachdisziplin versteht.

Die Absolvent*innen können differenziertes und detailliertes Fachwissen für die Primar- oder Sekundarstufe anwenden und reflektieren, und zwar im Hinblick auf Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör-, Sprachentwicklungs- und Kommunikationsstörungen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Prävention, Sprachdiagnostik, Beratung, Sprachförderung, Sprachtherapie, Kooperation, Supervision, Sprachdidaktik, Unterricht und Forschung.

Sie haben übergreifende Beratungs- und Kooperationsfähigkeiten entwickelt und können ihre im Teilstudiengang erworbenen theoretischen, praktischen und reflexiven Kompetenzen effektiv nutzen.

Sie verfügen über eine Vielzahl von Kenntnissen und Erfahrungen mit relevanten Konzepten, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien und Materialien für die o. g. Bereiche. Sie können grundlegendes Wissen zum sprachunterstützenden Handeln bei ein- und mehrsprachigen Menschen als Lehrkraft für Pädagogik bei Menschen mit Störungen in Sprache und Kommunikation auf Basis sprachdiagnostischer und theoretischer Erkenntnisse anwenden und Lehr-Lern-Prozesse in der individuellen sprachdiagnostisch-therapeutischen Intervention und im sprachheilpädagogischen Unterricht mit heterogenen Lerngruppen in unterschiedlichen schulischen Kontexten planen, gestalten, analysieren und reflektieren. Dabei ziehen sie verschiedene fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze in Betracht und können spezifisches Wissen zum sprachunterstützenden Handeln auf Basis sprachdiagnostischer und theoretischer Erkenntnisse individuell abgestimmt, gezielt und planvoll einsetzen und evaluieren.

§ 4 Studienverlauf

Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) PMSKS wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang PMSKS studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-PMSKS 01	MA-PMSKS 02	SV 2	Unterrichtsfach
2	SP	MA-PMSKS 03	MA-PMSKS 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-PMSKS 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	SP	MA-PMSKS 06	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-PMSKS 01	MA-PMSKS 02	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1	MA-PMSKS 03	MA-PMSKS 04	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-PMSKS 05	Unterrichtsfach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-PMSKS 07	SV 2		Unterrichtsfach
2	SP	MA-PMSKS 08	MA-PMSKS 09	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-PMSKS 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	MA-PMSKS 10	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-PMSKS 11	MA-PMSKS 12	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1		MA-PMSKS 13	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-PMSKS 05	Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Theorie-Praxis-Modul IV bezeichneten Prüfungsarten angewendet. Darüber hinaus kommen im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen zur Anwendung:

- a) Didaktisch-methodische Aufgabe: Selbstständige Bearbeitung einer didaktisch-methodischen Aufgabe im Rahmen einer mündlichen Präsentation oder einer schriftlichen Hausarbeit, vorzulegen in der vorgegebenen Form.
- b) Sprachtherapeutische Intervention: Selbstständige Planung und praktische Durchführung einer sprachtherapeutischen Intervention sowie deren Reflexion im Rahmen einer mündlichen Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, vorzulegen in der vorgegebenen Form.
- c) Unterrichtliches Vorhaben: Selbstständige Planung eines unterrichtlichen Vorhabens und dessen Reflexion im Rahmen einer mündlichen Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-PMSKS 01 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Beratung – Basiskompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Bearbeitung einer didaktisch-methodischen Aufgabe, schriftlich (4-6 Seiten) oder mündlich (30 Minuten)	5
MA-PMSKS 02 Theorie und Praxis der Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose und Therapie, Teil 1 (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S/Ü: 4SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention, praktisch und schriftlich (6-10 Seiten)	5
MA-PMSKS 03 Theorie und Praxis der Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose und Therapie, Teil 2 (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S/Ü: 4 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention, praktisch und schriftlich (ca. 15 Seiten)	5
MA-PMSKS 04 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Beratung – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Planung und Reflexion eines unterrichtlichen Vorhabens, schriftlich (ca. 15 Seiten) und mündlich (30 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-PMSKS 05 Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5
MA-PMSKS 06 Prävention, Diagnostik, Förderung und Therapie in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten) oder mündliche Präsentation in Teams (60 Minuten)	5
MA-PMSKS 07 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Sprachtherapie – Basiskompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Bearbeitung einer didaktisch-methodischen Aufgabe, schriftlich (4-6 Seiten) oder mündlich (30 Minuten)	5
MA-PMSKS 08 Theorie und Praxis der Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose, Therapie und Beratung (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 3 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention, praktisch und schriftlich (ca. 15 Seiten)	5
MA-PMSKS 09 Sprachtherapeutischer Unterricht: Differenzierung und Kooperation – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Planung und Reflexion eines unterrichtlichen Vorhabens, schriftlich (ca. 15 Seiten) und mündlich (90 Minuten)	5
MA-PMSKS 10 Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnostik, Förderung, Therapie in spezifischen Kontexten (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten) oder mündliche Präsentation (60 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-PMSKS 11 Inklusiver Unterricht (Sekundarstufe) und sprachtherapeutische Differenzierung (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	2 S/Ü: 2 SWS	Bearbeitung einer didaktisch-methodischen Aufgabe, schriftlich (4-6 Seiten) oder mündlich (30 Minuten)	5
MA-PMSKS 12 Theorie und Praxis der Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose und Therapie (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S/Ü: 4 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention, praktisch und schriftlich (6-10 Seiten)	5
MA-PMSKS 13 Theorie und Praxis der Sprach- und Kommunikationsstörungen: Diagnose, Therapie und Kooperation (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S/Ü: 3 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutischen Intervention, praktisch und schriftlich (ca. 15 Seiten)	5
MA-PMSKS 14 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage 5 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Educa- tion (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) für den Teilstudiengang Son- derpädagogische Psychologie

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie (SP).

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020) sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird derselbe Schwerpunkt gewählt wie in den anderen drei Teilstudiengängen, nämlich entweder „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“.

§ 3 Studienziel

Absolventinnen und Absolventen haben pädagogisch-psychologisches Wissen zu Merkmalen, Entstehungsmodellen und schulisch relevanten Präventions- und Interventionsaspekten bei psychischen Auffälligkeiten von Kindern erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auffälliges Verhalten und Erleben zu identifizieren, für betroffene Kinder und Eltern individuell psychologisch fundierte Empfehlungen zu entwickeln und sie entsprechend zu beraten.

Entwickelt wurden weiterhin Kompetenzen in der Anwendung empirisch bewährter und psychologisch fundierter Methoden zur schulischen Prävention von psychischen Auffälligkeiten.

Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten zur erfolgreichen Gestaltung pädagogischer Kooperationssituationen in inklusiven Arbeitssettings.

Absolventinnen und Absolventen können sich mit den Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit konstruktiv auseinandersetzen. Sie haben Wissen über psychische Ressourcen und deren Aktivierung erworben. Sie können ihre eigenen psychischen Ressourcen aktivieren, um als sonderpädagogische Lehrkräfte auch in Belastungssituationen handlungsfähig zu bleiben.

§ 4 Studienverlauf

Der Teilstudiengang SP wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 15 LP) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 10 LP) studiert. Zusätzlich werden mit demselben

Schwerpunkt eine sonderpädagogische Fachrichtung in der Studienvariante SV 1 und eine sonderpädagogische Fachrichtung in der Studienvariante SV 2 studiert.

Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) SP studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe

1	MA-SP 01	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
2	MA-SP 02	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		SV 2 Unterrichtsfach
4	MA-SP 03	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)	

Schwerpunkt Sekundarstufe

1	MA-SP 01	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
2	MA-SP 02	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		SV 2 Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		Unterrichtsfach

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-SP 01 Klinische Kinder- und Ju- gendpsychologie (Pflicht)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten	5
MA-SP 02 Psychologische Beratungs- methoden (Pflicht)	1 Ü: 2 SWS	Portfolio Umfang: 20-25 Seiten	5
MA-SP 03 Psychische Gesundheit an Schulen (Pflicht im Schwerpunkt Pri- marstufe)	1 S: 2 SWS	Portfolio Umfang: 20-25 Seiten	5
MA-SP 04 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.